



# Stadt Neuenrade

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.736.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.735.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.184.600 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.565.800 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.793.600 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.106.700 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.002.300 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	140.200 €
---	-----------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen Erforderlich ist, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

721.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 320.700 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 254 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

## § 7

Entfällt.

---

Der Stellenplanes 2024 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2025 – 2027 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2025 – 2027 weisen in der Ergebnisplanung jeweils nach geplanten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage folgende Ergebnisse aus:

2025	+ 700 €
2026	+ 200 €
2027	- 378.900 €.

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 21.03.2024 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 16.04.2024 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 17.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.